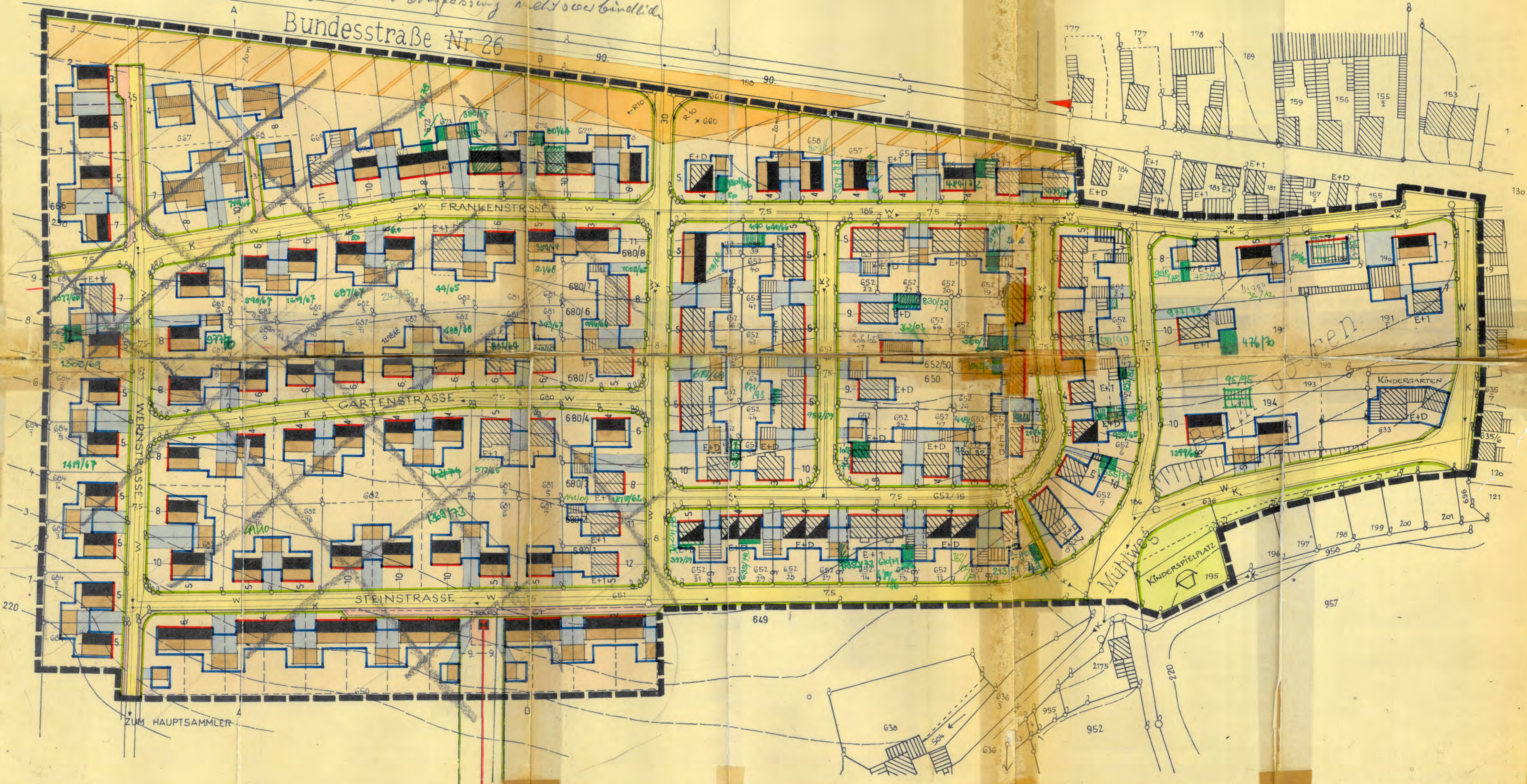


Jetzt
NEUESIEDLUNG

Für dieses Gebiet
gilt das vorliegende
Bebauungsplan nicht
da die Befassung nicht verbindlich



1. DER BEBAUUNGSPLAN ENTWURF HATTE
GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG
VOM 17.2.67 BIS 17.8.67
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Ettleben DEN 9.2.68
2. BÜRGERMEISTER
Popp

2. DER GEMEINDERAT HAT DEN
BEBAUUNGSPLAN VOM 17.2.67
GEM. § 10 BBAUG AM 22.3.68
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Ettleben DEN 9.2.68
2. BÜRGERMEISTER
Popp

3. GENEHMIGUNGSVERMERK
DER REGIERUNG:
DES LANDRATAMTES:
Genehmigt nach § 11 BBAUG in Verbindung mit
der Verordnung vom 17.8.67 (VDV Nr. 134)
mit Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt
vom 7. Mai 1968 Nr. 11/2-1091
Schweinfurt, 7. Mai 1968
Landratsamt
LA
Böttcher
(Böttcher)
Regierungsrat

4. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
IST GEM. § 12 BBAUG
VOM 15.5.68 BIS 15.6.68
ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG
WURDE AM 15.5.68 BEKANNT
GEGEBEN.
DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBAUG
AM 15.5.68 RECHTSVERBINDLICH
GEWORDEN.
Ettleben DEN 15.6.68
1. BÜRGERMEISTER
Fuchs

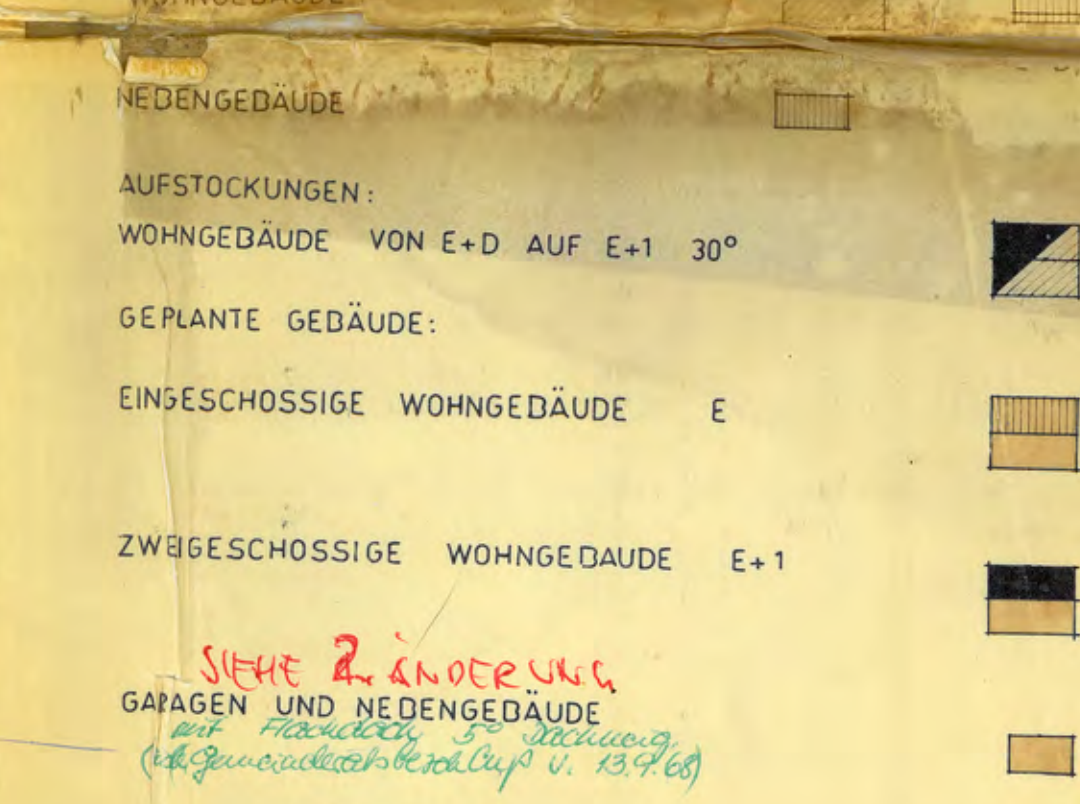
- Weitere Festsetzungen zum Bebauungsplan der Gemeinde Ettleben
"westl. Hauptbaugebiet" vom 27.2.67 gem. § 9 BBAUG in Verbindung
mit der Bauutzungsverordnung, soweit im Plan nicht geregelt.
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Für die
Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der Bau-
nutzungsverordnung § 4 Abs. 1-3.
 - Doppelhäuser müssen in Dachform, Traufhöhe und Material der
Außenwände aneinander angepaßt sein.
 - Die sichtbare Sockelhöhe darf 0,60 m zur Straßenseite nicht
überschreiten. Sofern das natürliche Geländegefälle dies nicht
zuläßt, ist entweder das Gelände auf der Bergseite entsprechend
abzutragen bzw. an der Talseite entsprechend aufzufüllen.
 - Die Abstandsflächen ergeben sich nach Art. 6 und 7 Abs. 2-5 der
Bayer. Bauordnung. Abweichend davon kann Art. 7 Abs. 1 für die
Gebäude auf folgenden Grundstücken angewandt werden: FL.Nr. 652/48
652/47, 652/6, 652/31.
 - Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, An-
pflanzung und Ablagerung über 0,80 m Höhe, gemessen von den Ver-
bindungsflächen der zugehörigen Straßen, freizuhalten.
 - Der im Bauleitplan eingetragene Geländestreifen entlang der Bun-
desstraße 26 ist anbaufrei zu halten und zwar für die Grundstücke
FL.Nr. 657, 658, 659, 660, 678, 677, 676, 675, 674, 673, 672, 671, 670, 669, 668,
667, 666/1 mit 20,00 m
Für die Grundstücke FL.Nr. 653, 654, 655, 656 mit 12,00 m vom befe-
stigten Fahrband aus.
 - Sämtliche Zugänge und Zufahrten für die in Absatz 6 aufgeführ-
ten Grundstücke sind an der Straßenseite zu halten.
 - Gebäude dürfen nicht über die Straßenseite der Wohnstraßen angelegt. Bei einem
Bauprofil von 7,50 m ergeben sich hiermit:
Fahrbandbreite 5,00 m
2 Gehsteige a 1,25 m 2,50 m 7,50 m
 - Einfriedigungen sind zulässig. Die Höhe darf 1,10 m nicht über-
schreiten. Ausführung 0,30 m Sockel 0,80 m durchgehende Holz-
säule mit nicht sichtbaren T-Eisen zwischen Pfosten.
 - Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung für die bereits be-
bauten Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 17 der Bau-
nutzungsverordnung.
 - Soweit im Bauleitplan bei den bestehenden Gebäuden keine Auf-
stockungen vorgesehen sind, gilt die derzeitige Bauform als Fest-
setzung.

Bauhöf bis maximal rechts-
kräftig geworden.

BAULEITPLAN "WESTL. HAUPTBAUGEBIET"
FESTSETZUNGEN:
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
BAUWEISE
MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE
HÖHE DER EINFRIEDIGUNG
PLANZEICHEN:

- STRASSEN UND GRÜNFLÄCHENDEGRENZUNGSLINIE
- DAULINIE
- DAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE VORHANDEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEPLANT
- FUSSWEG
- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- GEPLANTER ADWASSERKANAL
- BESTEHENDER ADWASSERKANAL
- BESTEHENDE WASSERLEITUNG
- KFZ STELLFLÄCHEN
- GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN
- ALLGEMEINES WOHNGBIEDT § 4 DAUNVO WA
- FLÄCHEN FÜR GEMEINDEDARF
- ORTSDURCHFahrTSGRENZE
- TRAFOSTATION
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEPLANT
- FRÖHLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- SICHTDREIECK
- SCHUTZSTREIFEN ENTLANG DER BUNDESSTRASSE 26

DACHNEIGUNG SIEHE 2. ÄNDERUNG
BESTEHENDE GEBÄUDE:



ZAHl DER VOLLGESCHOSSE	I	II
GRÜNFLÄCHENZAHl	0,4	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHl	0,4	0,7

ETTLEBEN 27.FEBR. 1967
ERGÄNZT: 20. JAN. 1968

ARCHITEKT
Jeitler
H. JEITLER + H. R. JEITLER
ARCHITEKT DIPLOMINGENIEUR
AM WINDENST. 49
8752 GOLDBACH TEL. 09221/91600